

Satzung des Vereins

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

1. „Deutsch-Aserbaidsschanischer Kulturverein Hamburg“ e. V. (DAKH e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die:

- a. Förderung des Kulturaustausches zwischen Deutschland und Aserbaidsschan zur besseren Völkerverständigung
- b. Förderung aserbaidsschanischer Künstler in Deutschland (insbesondere in Hamburg)
- c. Förderung der Bildung und Erziehung der Jugend
- d. Förderung der sportlichen Aktivitäten seiner Vereinsmitglieder

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- zu a. Organisierung und Durchführung von traditionell aserbaidsschanischen Festen mit landesspezifischer Küche und traditionellen Tänzen zu landesüblicher Musik, sowie die Durchführung von Veranstaltungen zu den historischen Ereignissen in Aserbaidsschan
- zu b. Organisierung und Durchführung von Ausstellungen von Werken aserbaidsschanischer und deutscher Künstler
- zu c. Veranstaltung aserbaidsschanischer Sprachkurse und Diskussionsforen insbesondere für Jugendliche
- zu d. Organisierung von Veranstaltungen und Trainings von in Aserbaidsschan verbreiteten Sportarten (wie z.B. Ringen und Boxen) sowie Fußballtraining und Teilnahme an Wettkämpfen

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder/Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit (50% + 1 Stimme) der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur durch einen schriftlichen Antrag mindestens 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

1. Aufgaben und Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Beiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- 2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt (durch den Prinzip der einfachen Mehrheit) über die Entlastung des Vorstands
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre

§5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Hamburg oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.

§7 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.02.2006 in Hamburg und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.